

Wehrhafte Demokratie

Unseren Rechtsstaat gegen autoritäre Angriffe wappnen

Wir schützen unsere Demokratie, weil sie Freiheit, soziale Sicherheit und Mitbestimmung für alle ermöglicht. Sie sichert gleiche Rechte, begrenzt staatliche Macht und ermöglicht es, politische Konflikte friedlich auszutragen. Dieses Versprechen wollen wir bewahren.

Dafür brauchen wir starke Institutionen, unabhängige Gerichte, rechtsstaatlich kontrollierte Sicherheitsbehörden und Menschen, die für den Rechtsstaat eintreten. Unsere Demokratie ist belastbar, aber nicht unverwundbar. Autoritäre Kräfte können demokratische Verfahren nutzen, um Institutionen unter ihre Kontrolle zu bringen, Personal nach parteipolitischen Interessen auszuwählen, Kontrollen zu schwächen oder Gerichtsentscheidungen zu missachten.

Die nationalsozialistische Diktatur zeigte in radikalster Weise, wie Recht und Justiz in den Dienst einer menschenverachtenden Herrschaft gestellt werden können. Die Weimarer Demokratie wurde zerstört, indem demokratische Institutionen ausgeschaltet, rechtsstaatliche Sicherungen beseitigt und politische Gegner*innen verfolgt wurden. Für die SPD ist diese Erfahrung Teil ihrer eigenen Geschichte. Sie stimmte am 23. März 1933 als einzige Partei im Reichstag gegen das Ermächtigungsgesetz. Sozialdemokrat*innen wurden sowohl in der nationalsozialistischen als auch in der SED-Diktatur verfolgt und ermordet. Diese Geschichte verpflichtet uns.

Die Entwicklungen in Ungarn und Polen haben uns zugleich gezeigt, dass demokratische Institutionen auch heute schrittweise und auf formal legalem Wege ausgehöhlt werden können. Ihr Wiederaufbau ist mühsam. Auch unsere Demokratie ist gefährdet. Für uns als SPD-Bundestagsfraktion folgt daraus die Verantwortung, den demokratischen Rechtsstaat zu stärken und abzusichern.

Demokratischer Selbstschutz muss deshalb rechtzeitig ansetzen. Unser Staat muss auch dann rechtsstaatlich und handlungsfähig bleiben, wenn eine autoritäre Mehrheit Institutionen unter ihre Kontrolle bringen oder eine starke Minderheit notwendige Entscheidungen dauerhaft blockieren will. Wir müssen und wollen faire Verfahren, unabhängige Kontrolle und die Durchsetzung des Rechts noch besser absichern.

Wir setzen uns deshalb für die zeitnahe Umsetzung der folgenden Punkte ein:

- **Erste Gewalt – Parlament und demokratische Willensbildung stärken**
 - **Den Bundestag schützen:** Wir wollen ein Bundestagspolizeigesetz mit klaren Regeln für Sicherheit, Zugang und Zuverlässigkeitsüberprüfungen schaffen und verhindern, dass Steuermittel für Beschäftigte eingesetzt werden, die aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung arbeiten.

- **Wahlen und Parteien vor Manipulation schützen:** Mit einem Parteispenden-deckel von 100.000 Euro pro Spender*in und Jahr wollen wir verdeckte Ein-flussnahme erschweren. Unabhängige Wahlleitungen, schnellere Wahlprü-fungsverfahren und mehr Transparenz bei politischen Onlinekampagnen sollen faire und freie Wahlen sichern.
- **Lehrkräften den Rücken stärken:** Gemeinsam mit den Ländern wollen wir verhindern, dass Lehrkräfte, die im Rahmen ihres Bildungsauftrags für Demo-kratie und Menschenrechte eintreten, eingeschüchtert werden.
- **Zweite Gewalt – Verwaltung und Sicherheitsbehörden widerstandsfähiger aufstellen:**
 - **Rechtsstaatliches Handeln in Sicherheitsbehörden sichern:** Das Remonst-rationsrecht wollen wir stärken. Ministerielle Weisungen müssen schriftlich do-kumentiert, aktenkundig gemacht und parlamentarischer Kontrolle zugänglich sein und dürfen nur in der Weisungshierarchie weitergegeben werden.
 - **Eine sachliche und transparente Verwaltung sichern:** Informationsrechte der Bürger*innen müssen erhalten und durchsetzbar bleiben. Verwaltungsent-scheidungen müssen sich auf Fachwissen und wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Kommunen brauchen die notwendigen finanziellen, personellen und technischen Mittel, um ihre Aufgaben zuverlässig zu erfüllen.
- **Dritte Gewalt – Justiz und Rechtspflege schützen**
 - **Die Verfassungsgerichtsbarkeit absichern:** Änderungen am Bundesverfas-sungsgerichtsgesetz sollen nur noch mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein. Auch Landesverfassungsgerichte müssen handlungsfähig bleiben. Für den Fall, dass eines von ihnen, etwa infolge einer blockierten Richterwahl, funk-tionsunfähig wird, wollen wir eine bundesrechtliche Auffanglösung schaffen, die den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz sicherstellt.
 - **Verfassungsfeind*innen von der Justiz fernhalten:** Verfassungstreueprü-fungen müssen auf klaren Regeln und belastbaren Tatsachen beruhen und ge-richtlich überprüfbar sein.
 - **Unabhängigkeit der Justiz stärken:** Richterstellen sollen transparent besetzt und von der Richterschaft gewählte Gremien mit echten Mitentscheidungsrech-ten ausgestattet werden. Das externe Weisungsrecht gegenüber Staatsanwalt-schaften wollen wir reformieren: Externe Einzelweisungen müssen schriftlich, begründet und unabhängig überprüfbar sein.
 - **Eine funktionsfähige Rechtspflege sichern:** Gerichte müssen personell, fi-nanziell und digital so ausgestattet sein, dass sie zügig entscheiden können; unabhängige anwaltliche Hilfe muss für alle erreichbar sein.
 - **Urteile gegenüber dem Staat wirksam durchsetzen:** Gerichte sollen bei Missachtung ihrer Entscheidungen gegenüber staatlichen Stellen höhere Zwangsgelder verhängen können, die bei fortgesetzter Missachtung auch täg-lich erneut fällig werden können. Das Geld soll nicht an die betroffene Behörde oder ihren Träger zurückfließen, sondern an einen unbeteiligten öffentlichen Träger oder eine gemeinnützige Einrichtung.
- **Föderalismus als demokratische Schutzarchitektur nutzen:**
 - **Schleichende Gefährdungen sichtbar machen:** Ein gemeinsamer öffentli-cher Bericht von Bund und Ländern soll frühzeitig zeigen, wenn demokratische Institutionen unter Druck geraten.
 - **Blockaden verhindern:** Wir wollen unnötige Blockademöglichkeiten in Bund-Länder-Gremien und -Vereinbarungen abbauen.

- **Bundesmittel an Rechtsstaatlichkeit knüpfen:** Nach dem Vorbild der europäischen Konditionalitätsverordnung wollen wir prüfen, ob in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein rechtsstaatlich abgesicherter Konditionalitätsmechanismus geschaffen werden kann.
- **Unabhängige Institutionen schützen:** Wir wollen die Unabhängigkeit der Bundesbank im Grundgesetz verankern und die Bundeszentrale für politische Bildung gesetzlich absichern. Wissenschaft, Hochschulen sowie unabhängige Menschenrechts- und Kontrollinstitutionen müssen wir besser vor politischer Vereinnahmung schützen.
- **Digitale Infrastruktur der Demokratie:** Kritische digitale Staatsinfrastruktur soll langfristig auf europäische Systeme, Anbieter und Technologien gestützt werden. Wir wollen einheitliche Cybersicherheitsstandards bis in die Kommunen und einen besseren Schutz der IT-Systeme politischer Parteien.
- **Grundrechte und demokratische Teilhabe sichern:** Wir wollen Gruppen besser und dauerhaft schützen, deren Rechte besonders häufig durch autoritäre Kräfte zurückgedrängt werden. Dazu zählen unter anderem Frauen und queere Menschen. Dafür braucht es auch Absicherungen im Grundgesetz. Demokratisches Engagement und Mitbestimmung in der Arbeitswelt wollen wir stärken.
- **Zivilgesellschaft, Kultur und Medien schützen:** Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen nicht durch politisch motivierten Entzug von Förderung oder Gemeinnützigkeit, unter Berufung auf ein falsch ausgelegtes Neutralitätsgebot oder durch die Einschränkung ihrer Beteiligungs- und Klagerechte geschwächt werden. Freie und unabhängige Medien, der öffentlich-rechtliche und private Rundfunk sowie die Freiheit von Kunst und Kultur müssen geschützt und gegen politische Vereinnahmung abgesichert werden. Journalist*innen und Engagierte wollen wir wirksamer vor Bedrohungen, Gewalt, missbräuchlichen Einschüchterungsklagen und unberechtigten Abmahnungen schützen.
- **Ein AfD-Prüfverfahren rechtsstaatlich vorbereiten und beantragen:** Bund und Länder müssen das Material unverzüglich in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zusammentragen und unabhängig bewerten lassen. Reicht die Beweislage aus, muss ein Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt werden.

Diese Sicherungen müssen unabhängig davon funktionieren, wer regiert, und selbst rechtsstaatlich kontrolliert werden.

A. Erste Gewalt: Parlament und seine demokratischen Grundlagen stärken

I. Bundestag und demokratische Gesetzgebung stärken

Der Bundestag muss auch unter starkem politischem Druck arbeitsfähig bleiben, Minderheitenrechte wahren und die Bundesregierung wirksam kontrollieren können. Generative KI wird auch heute bereits genutzt, um mit massenhaft automatisiert erstellten parlamentarischen Anfragen Bearbeitungskapazitäten in der Bundesregierung gezielt zu binden. Dadurch können berechtigte Informationsinteressen des Parlaments ins Hintertreffen geraten. Wir wollen digitale, organisatorische und verfahrensrechtliche Lösungen entwickeln, die einem solchen Missbrauch entgegenwirken und so die wirksame Ausübung parlamentarischer Informations- und Minderheitenrechte sichern. Für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung wollen wir verpflichtende Fortbildungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Umgang mit politischem Druck einführen.

Wir brauchen ein Bundestagspolizeigesetz, das die Integrität und Sicherheit des Parlaments auf eine klare rechtsstaatliche Grundlage stellt. Zutrittskontrollen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen für den Zugang zu den Liegenschaften des Bundestages sollen klar geregelt werden. Vor längerfristigen Zugangsberechtigungen soll die Bundestagspolizei neben Polizei- und Zentralregisterdaten in einem für Betroffene nachvollziehbaren Verfahren auch Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden abfragen können. Zugleich dürfen Steuermittel nicht für Beschäftigte eingesetzt werden, die aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung arbeiten. Über-Kreuz-Beschäftigungen und vergleichbare Umgehungskonstruktionen in Abgeordnetenbüros wollen wir unterbinden.

II. Integrität demokratischer Willensbildung sichern

Wahlen, Parteien und die öffentliche politische Kommunikation sind die Grundlage demokratischer Legitimation. Sie müssen gegen Manipulation, verdeckte Einflussnahme und ausländische Einmischung geschützt werden, ohne dass Kontrollinstrumente selbst zum Einfallstor für Missbrauch werden.

1) Schutz vor Desinformation

Desinformation ist eine der größten Bedrohungen für unsere Demokratie. Koordinierte Desinformationskampagnen nutzen die Reichweite großer Plattformen, um Falschinformationen schneller zu verbreiten, als sie widerlegt werden können, und das Vertrauen in demokratische Institutionen und Wahlen zu untergraben. Die Empfehlungssysteme der Plattformen prägen, welche journalistischen, politischen und gesellschaftlichen Inhalte öffentliche Aufmerksamkeit erhalten, und können Desinformation gezielt verstärken. Sie müssen daher insgesamt auf den Prüfstand.

Die bereits geltenden europäischen Transparenzpflichten für Plattformen müssen konsequent durchgesetzt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Wir wollen Plattformen darüber hinaus verpflichten, für alle Nutzer*innen einen Feed frei von algorithmischen Empfehlungssystemen voreingestellt anzubieten. Wer möchte, kann die Empfehlungen aktiv freischalten. Für diese Fälle müssen Plattformen nachvollziehbar machen, nach welchen Kriterien sie Inhalte empfehlen, priorisieren oder in ihrer Reichweite begrenzen. Dazu gehören auch klare Kennzeichnungspflichten für bezahlte oder algorithmisch besonders verbreitete politische Inhalte und wirksame Regeln zur Plattformverantwortung.

Wir wollen zudem eine öffentlich-rechtlich getragene, fachlich unabhängige und transparent arbeitende Informationsplattform schaffen, die nachweisbare Desinformation kenntlich macht und über Desinformationskampagnen und hybride Angriffe informiert. Sie soll Erkenntnisse von zuständigen Behörden bündeln und mit Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Die Plattform soll Tatsachenbehauptungen anhand offengelegter Kriterien überprüfen und keine politischen Meinungen bewerten. Sie muss barrierefrei gestaltet sein.

Regulierung allein reicht nicht aus. Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen lernen, Quellen zu prüfen, Manipulation und KI-generierte Inhalte zu erkennen und verlässliche Informationen zu finden. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir deshalb die Informations- und Medienkompetenz in der Schule sowie in beruflicher Bildung, Erwachsenenbildung und politischer Bildung dauerhaft stärken.

2) Parteienfinanzierung

Die bestehenden Annahmeverbote des Parteiengesetzes für weitergeleitete Spenden, Erwartungsspenden und Spenden von außerhalb der EU sind die verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung dafür, dass private Parteispenden überhaupt zulässig sein können. Sie sind jedoch faktisch kaum durchsetzbar: Erwartungsspenden lassen sich nach geltendem Recht praktisch nie nachweisen, und Spenden können über Vereinskonstrukte legal anonymisiert und aus dem Ausland weitergeleitet werden. Wir wollen deshalb einen Parteispendendeckel von 100.000 Euro pro Spender*in und Jahr einführen. Dies würde Erwartungsspenden auf Bundes- und Landesebene wirtschaftlich unattraktiv machen und Vereinskonstrukte zur Weiterleitung großer Summen erschweren, ohne die Parteien in ihrer Finanzierung ernsthaft zu beeinträchtigen. Flankierend wollen wir die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse stärken, etwa durch abgestufte Nachweis- und Mitwirkungspflichten ab bestimmten Spendenschwellen, eine verpflichtende Rotation der prüfenden Wirtschaftsprüfer*innen sowie die Übertragung der Kontrolle auf eine von der Bundestagsverwaltung stärker unabhängige Stelle.

3) Wahlorganisation, Wahlleitungen und Wahlprüfung

Die Organisation und Durchführung von Wahlen beruht bislang wesentlich auf Selbstorganisation der Länder und ist rechtlich nicht ausreichend abgesichert. Ein Anforderungsprofil für Wahlleitungen fehlt. Wir setzen uns für feste Amtszeiten von Wahlleitungen, ein Anforderungsprofil, Abberufungsschutz und eine gesicherte Ressourcenausstattung orientiert an internationalen Qualitätsstandards ein. Wahlkreisneuzuschneide dürfen nur nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgen.

Wahlprüfungsverfahren sollen beschleunigt und gegen systematische, koordinierte Anfechtungskampagnen widerstandsfähiger ausgestaltet werden. Wir setzen uns für ein einstufiges verfassungsgerichtliches Wahlprüfverfahren ein. Bei der Wahlorganisation und -technik wollen wir am Vorrang von Papier- und Urnenwahl festhalten und digitale Verfahren nur dort einsetzen, wo Nachprüfbarkeit und Schutz vor Manipulation gewährleistet sind.

4) Schutz vor ausländischer Einflussnahme

Wachsende Belege für gezielte Einflussnahme ausländischer Akteure zugunsten extremer Parteien und Bewegungen in Deutschland und Europa, über Parteispenden, Plattformmacht und die Finanzierung von Denkfabriken, zeigen den dringlichen Bedarf für zusätzliche Resilienzmaßnahmen. Die Maßnahmen gegen Geldwäsche und illegale Finanzströme dienen daher auch der Verhinderung von illegitimer politischer Einflussnahme.

5) Schulen und Kinder- und Jugendarbeit als Orte demokratischer Bildung

Schulen sind zentrale Orte demokratischer Bildung. Lehrkräfte dürfen Schüler*innen keine politische Meinung aufzwingen. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht als kontrovers erscheinen. Schüler*innen sollen lernen, sich ein eigenes Urteil zu bilden, ihre Interessen zu erkennen und sich demokratisch einzubringen. Diese als Beutelsbacher Konsens bekannten Grundsätze wollen wir gemeinsam mit den Ländern gesetzlich verankern.

Zugleich wollen wir gesetzlich klarstellen: Der Beutelsbacher Konsens begründet kein allgemeines politisches Neutralitätsgebot. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags dürfen und müssen Lehrkräfte klar für Demokratie und Menschenrechte eintreten. Sie dürfen deshalb nicht unter Berufung auf ein falsch ausgelegtes Neutralitätsgebot eingeschüchtert werden.

Kinder und Jugendliche erfahren demokratische Bildung nicht nur in der Schule, sondern auch in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Jugendsozialarbeit. Wo solche Angebote abgebaut werden, steigt die Ansprechbarkeit junger Menschen für undemokratische Akteure.

B. Zweite Gewalt – Die Exekutive rechtsstaatlich und widerstandsfähig aufstellen

Demokratisch legitimierte Regierungen dürfen politische Ziele setzen und die Verwaltung im Rahmen der Gesetze steuern. Widerstandsfähigkeit bedeutet keine politikfreie Verwaltung, sondern gesetzmäßige, fachlich begründete, transparente und wirksam überprüfbare Entscheidungen. Einzelne Verfahren und Personalentscheidungen dürfen nicht sachfremd oder parteipolitisch gesteuert werden.

I. Sicherheitsbehörden zwischen Loyalität, Kontrolle und Missbrauchsschutz

Beschäftigte in Sicherheitsbehörden sind in Weisungsstrukturen eingebunden. Sie brauchen besonderen Schutz, wenn die politische Leitung rechtswidrig auf ihre Arbeit einwirkt. Reaktionsmöglichkeiten auf verfassungsfeindliche Tendenzen unterscheiden sich deshalb grundlegend danach, ob solche Tendenzen auf administrativer Ebene bei einzelnen Beschäftigten oder auf der Ebene der politischen Leitung auftreten. Im ersten Fall stehen klassische dienst- und disziplinarrechtliche Instrumente zur Verfügung. Im zweiten, für das Gemeinwesen deutlich gefährlicheren Fall, sind unmittelbare Eingriffsbefugnisse anderer Stellen kaum vorhanden.

1) Remonstrationsrecht stärken und als Frühwarnsystem nutzen

Wir wollen das Remonstrationsrecht gegen künftige politische Änderungsmehrheiten absichern, seinen praktischen Vollzug durch transparentere Verfahren, klare Zuständigkeiten sowie regelmäßige Aus- und Fortbildung stärken und den Schutz vor Repressalien ausdrücklich auf mittelbare Nachteile wie Beförderungsblockaden, Versetzungen oder Zuständigkeitsentzug erstrecken. Für Tarifbeschäftigte, die zunehmend sicherheitsrelevante Aufgaben in Laboren, IT, Cybercrime-Bekämpfung, Leitstellen oder Logistik wahrnehmen, wollen wir prüfen, wie vergleichbare rechtsstaatliche Beanstandungsverfahren und ein gleichwertiger Schutz vor Benachteiligung tarifvertraglich verankert werden können.

Über den individuellen Rechtsschutz hinaus wollen wir prüfen, ob anonymisierte und aggregierte Lageberichte über Remonstrationen erstellt und veröffentlicht werden können. Ohne Rückschlüsse auf Einzelpersonen oder konkrete Verfahren zuzulassen, könnten solche Berichte wiederkehrende Konfliktfelder und strukturelle Defizite frühzeitig sichtbar machen und damit eine Thermometerfunktion für die institutionelle Resilienz der Behörde übernehmen.

2) Polizeiarbeit vor sachfremder Einflussnahme schützen

Wir wollen sicherstellen, dass polizeiliches Handeln durch Fachlichkeit statt durch sachfremde politische Steuerung geprägt bleibt. Operative Entscheidungen über die Durchführung von Einsätzen sollen den fachlich zuständigen Entscheidungsträger*innen in der Polizei obliegen. Ministerielle Weisungen an Sicherheitsbehörden sollen schriftlich dokumentiert, aktenkundig gemacht, einer parlamentarischen Kontrolle zugänglich sein und dürfen nur in der Weisungshierarchie weitergegeben werden.

3) Staatliches Gewaltmonopol

Das staatliche Gewaltmonopol muss grundsätzlich durch staatliche Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden. Die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben, etwa durch den Aufbau von Hilfspolizeien, darf originäre Polizeivollzugsaufgaben nicht ersetzen.

4) Datenaustausch mit Rechtsstaatsvorbehalt

Der verpflichtende Datenaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie der polizeiliche Informationsverbund setzen die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit aller beteiligten Behörden voraus.

Übernimmt eine verfassungsfeindliche Partei in einem Land Regierungsverantwortung, drohen politisch gesteuerte Dateneinträge sowie ein Abfluss sensibler Informationen, etwa zu V-Personen. Wir wollen deshalb einen gestuften Rechtsstaatsvorbehalt im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Bundeskriminalamtsgesetz verankern: risikobasierte Zugriffsprofile, strengere Protokollierungspflichten, unabhängige Audits, automatische Hinweispflichten bei politisch sensiblen Abrufen sowie die Möglichkeit, einem Land bei strukturellen, objektiv überprüfbaren Rechtsstaatszweifeln nur noch eingeschränkte oder vermittelte Zugriffe auf gemeinsame Datenbanken zu gewähren.

5) Disziplinarrecht gegen politischen Missbrauch absichern

Ein funktionierendes Disziplinarrecht muss Fehlverhalten konsequent ahnden und zugleich vor politischem Missbrauch schützen können. Wer über Einleitung und Entscheidung eines Disziplinarverfahrens zugleich selbst bestimmt, kann das Verfahren als Machtinstrument gegen unbequeme, rechtsstaatlich handelnde Beschäftigte einsetzen, ohne dass eine unabhängige Instanz vorgeschaltet ist. Genau diese Konzentration schafft die Angriffsfläche, vor der wir Beamt*innen schützen wollen. Eine Behörde, die selbst über die Existenzgrundlage ihrer eigenen Beschäftigten entscheidet, kann Disziplinarrecht zur Einschüchterung nutzen, ohne dass es einer offen rechtswidrigen Weisung überhaupt noch bedarf. Deshalb wollen wir die Einleitung von der Entscheidung für schwere Sanktionen, wie die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts, institutionell trennen und die Entscheidung auf die Gerichte übertragen, um eine Machtasymmetrie zwischen der Behörde und den Betroffenen zu vermeiden.

II. Staatliches Handeln transparent gestalten

Wir bekennen uns zum Informationsfreiheitsgesetz als Grundpfeiler demokratischer Kontrolle und werden die bestehenden Auskunftsansprüche der Bürger*innen sowie das erreichte Transparenzniveau sichern. Eine Absenkung dieses Transparenzniveaus lehnen wir ab. Ein Staat, der Auskunftersuchen folgenlos verweigern kann, entzieht sich der Kontrolle genau dann, wenn sie besonders notwendig ist. Deshalb müssen auch gerichtlich bestätigte Informationsansprüche gegenüber staatlichen Stellen wirksam durchgesetzt werden können, etwa durch Zwangsgelder.

Darüber hinaus wollen wir das Informationsfreiheitsgesetz nach dem Hamburger Vorbild zu einem umfassenden Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz weiterentwickeln. Wesentliche Informationen der Bundesverwaltung sollen künftig nicht erst auf Antrag, sondern von Amts wegen in einem zentralen, kostenfrei und anonym zugänglichen Transparenzportal veröffentlicht werden. Die Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und weiterverwendbar sein. Dieses neue Transparenzgesetz soll auch das Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz integrieren. Ein transparenter Markt stärkt das Vertrauen der Verbraucher*innen in Politik und Demokratie. Informationsrechte für Verbraucher*innen und entsprechende Veröffentlichungspflichten müssen deshalb ebenfalls erhalten bleiben und dürfen nicht eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt für den freien Zugang zu verlässlichen Umweltinformationen, etwa über Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden.

Wo Informationszugang selbst zur Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung werden kann, darf keine Auskunft erteilt werden: Die bestehenden Ausnahmen vom Auskunftsanspruch müssen etwa dann konsequent angewendet werden, wenn Informationen zum Ausspähen kritischer Infrastruktur genutzt werden können.

Transparenz stärkt die Kontrolle des Staates, darf aber nicht zur Angriffsfläche für seine Gegner werden. Gleichzeitig darf der Schutz der Demokratie nicht als Tarnmantel missbraucht werden, um staatliches Handeln zu vernebeln und das Informationsfreiheitsgesetz auszuhöhlen.

III. Fachlichkeit und rechtsstaatliche Bindung der Verwaltung sichern

Eine widerstandsfähige Verwaltung muss auch unter politischem Druck sachlich entscheiden. Ihre Entscheidungen müssen sich auf Fachwissen und wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Das gilt besonders für Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Sozialleistungsträger und andere Stellen, deren Entscheidungen Rechte, Existenzsicherung oder zentrale Infrastruktur betreffen. Insbesondere die Sozialverwaltung muss resilient sein, da ihre Entscheidungen von existenzieller Bedeutung sein können. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse sowie Ermessensspielräume dürfen nicht zur sachfremden oder diskriminierenden Steuerung genutzt werden. Wir prüfen, mit welchen gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen diese Grundsätze dauerhaft abgesichert werden können.

Handlungsfähigkeit setzt eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung voraus. Gerade Kommunen müssen so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig und mit finanziellem Gestaltungsspielraum vor Ort erfüllen können. Auch der Einsatz und der behördenübergreifende Austausch von Daten sowie der Einsatz automatisierter Systeme müssen rechtsstaatlich kontrolliert bleiben. Zweckbindung, Datenminimierung, Transparenz und der Schutz vor diskriminierenden Entscheidungen sind zu gewährleisten.

Bei bundeseigenen Unternehmen mit zentraler Infrastrukturverantwortung wollen wir prüfen, wie transparente und kontrollierbare Leitungs- und Aufsichtsstrukturen langfristige Infrastrukturziele gegen sachfremde politische Einflussnahme absichern können.

C. Dritte Gewalt – Justiz und Rechtspflege schützen

I. Verfassungsgerichtsbarkeit dauerhaft absichern

1) Das Bundesverfassungsgericht absichern

Die jüngsten Reformen haben die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts gestärkt. Darüber hinaus ist die Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses des Bundesrates für Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Grundgesetz geboten, damit es nicht von einer einfachen Bundestagsmehrheit einseitig verändert werden kann.

2) Landesverfassungsgerichte handlungsfähig halten

Eine drohende Funktionsunfähigkeit von Landesverfassungsgerichten, etwa durch Sperrminoritäten bei der Richterwahl, ist eine reale Gefahr, für die es bislang keine bundesrechtliche Auffanglösung gibt. Eine solche muss geschaffen werden: Wir wollen Artikel 99 des Grundgesetzes so erweitern, dass das Bundesverfassungsgericht bei nachgewiesener Funktionsunfähigkeit eines Landesverfassungsgerichts dessen Befugnisse subsidiär und temporär wahrnimmt.

II. Eine widerstandsfähige Rechtspflege

Eine resiliente Rechtspflege braucht unabhängige Gerichte, eine rechtsstaatlich handelnde Staatsanwaltschaft, eine starke Anwaltschaft, ein verlässlich arbeitendes Notariat und die weiteren Beschäftigten, die Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Die Referendar*innen von heute sind dabei die Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und Notar*innen von morgen.

Diese Funktionen verlangen unterschiedliche Regeln. Je näher die jeweilige Tätigkeit an staatlicher Entscheidungs- oder Zwangsgewalt liegt, desto stärker sind Verfassungstreue und persönliche Eignung abzusichern. Die Anwaltschaft ist dagegen als unabhängiges Gegenüber zum Staat zu schützen.

Die nachfolgenden Maßnahmen wollen wir im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes umsetzen. Soweit die Länder zuständig sind, setzen wir uns für bundesweit möglichst einheitliche Regelungen und Standards ein.

Verfassungstreueprüfungen müssen immer entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nach klaren und rechtsstaatlichen Regeln erfolgen. Die fachliche Bewertung und Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes in einzelnen Verfahren dürfen keinen ministeriellen Weisungen unterliegen. Gesetzliche Maßstäbe, Dokumentationspflichten und unabhängige Kontrollen müssen eine sachliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Die Abfrage, Übermittlung und Verwendung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes müssen gesetzlich geregelt und auf das Erforderliche begrenzt sein. Die Erkenntnisse müssen belastbar, aktuell sowie nachvollziehbar sein und dürfen die eigenständige Entscheidung der zuständigen Stelle nicht ersetzen. Betroffene müssen einen gesetzlich geregelten Anspruch darauf haben, die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erfahren, hierzu Stellung zu nehmen und die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieser Anspruch darf nur aus zwingenden, gerichtlich überprüfbaren Geheimhaltungsgründen eingeschränkt werden. Diese Sicherungen müssen auch und besonders dann greifen, wenn autoritäre Kräfte in Regierungsverantwortung versuchen, Verfassungsschutzbehörden gegen politisch missliebige Personen einzusetzen.

Regelanfragen an Verfassungsschutzbehörden kommen nur in Betracht, wenn Art und Gewicht der wahrgenommenen Aufgaben sowie die institutionelle Nähe der Tätigkeit zu staatlicher Entscheidungs- oder Eingriffsgewalt den damit verbundenen Eingriff rechtfertigen. Sachgerecht sind sie deshalb vor der erstmaligen Einstellung oder Ernennung von Berufsrichter*innen sowie vor der Wahl oder Berufung ehrenamtlicher Richter*innen, die staatliche Rechtsprechungsgewalt ausüben. Gleiches gilt vor der erstmaligen Einstellung oder Ernennung von Staatsanwält*innen und Staatsanwält*innen aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben in der Strafverfolgung.

Wir prüfen, ob vor der Aufnahme in den notariellen Anwärterdienst eine Regelanfrage nötig ist. Auch die erforderliche Übermittlung relevanter Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter an die jeweils zuständigen Einstellungs-, Ernennungs- und Wahlstellen sowie der Austausch zwischen diesen Stellen müssen gesetzlich geregelt werden. Während der Amts-, Dienst- oder Ausbildungszeit müssen bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten Erkenntnisabfragen beim Verfassungsschutz möglich sein.

1) Juristische Ausbildung und Referendariat

Künftige Jurist*innen müssen verstehen, wie Recht und Justiz in autoritären Systemen missbraucht werden können. Die bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Vermittlung der Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Auseinandersetzung mit NS- und SED-Unrecht müssen im Studium konsequent umgesetzt und im Referendariat fortgeführt werden. Auch die Bedeutung unabhängiger Gerichte und einer unabhängigen Anwaltschaft sowie die Rolle der Staatsanwaltschaft im demokratischen Rechtsstaat müssen in der Ausbildung weiterhin und verstärkt einen festen Platz haben.

Wir wollen im Deutschen Richtergesetz den bundesweit einheitlichen Mindeststandard verankern, dass Referendar*innen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden können. Eine funktionsfähige Rechtspflege braucht genügend gut ausgebildete Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und weitere Jurist*innen. Die in wesentlichen Teilen noch vom preußischen Modell des 19. Jahrhunderts geprägte juristische Ausbildung genießt bei vielen Studierenden und Absolvent*innen keinen guten Ruf und ist reformbedürftig:

Studium und Referendariat müssen zeitgemäßer, sozial zugänglicher und planbarer werden, damit junge Menschen nicht wegen vermeidbaren Prüfungsdrucks, finanzieller Unsicherheit oder mangelnder Vereinbarkeit mit Familie und Pflege die Ausbildung abbrechen. Dabei müssen die hohen fachlichen Anforderungen und die Qualität der Absolvent*innen gewahrt bleiben. Zugleich wollen wir mit den Ländern beraten, wie die Justiz im Wettbewerb um qualifizierte Jurist*innen dauerhaft als Arbeitgeberin attraktiver werden kann.

2) Gerichte und Richterschaft

a) Personalentscheidungen und Beurteilungen

Die Justiz muss unabhängig und unparteiisch handeln, um Exekutive und Legislative wirksam kontrollieren zu können; zugleich muss sie auch so wahrgenommen werden. Gerade der anstehende Generationenwechsel wird sie über Jahrzehnte prägen. Personalentscheidungen müssen deshalb transparent und gegen parteipolitische Steuerung abgesichert sein. Alle freien Richterstellen im Landesdienst sind öffentlich auszuschreiben und gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Im Deutschen Richtergesetz wollen wir bundeseinheitliche Kernpunkte eines Anforderungsprofils für die Besetzung von richterlichen Eingangs- und Beförderungsämbtern festlegen, um transparente Auswahlmaßstäbe zu schaffen und deren gerichtliche Überprüfbarkeit zu stärken. Richter*innen tragen eine herausragende staatliche Verantwortung und müssen jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Deshalb wollen wir die verfassungstreuebezogene Eignungsprüfung konkretisieren, indem wir gesetzlich festlegen, welche tatsächlichen Anhaltspunkte eine vertiefte Prüfung auslösen.

Die Zeit als Richter*in auf Probe soll zeigen, ob die fachliche und persönliche Eignung für eine Ernennung auf Lebenszeit vorliegt. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir klären, welche Instrumente und Verfahren sie benötigen, um tatsächlichen Anhaltspunkten für eine fehlende Verfassungstreue in dieser Zeit frühzeitig nachzugehen und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidung über die Lebenszeiternennung angemessen zu berücksichtigen.

Entscheidungen bei Einstellungen, Lebenszeiternennungen und Beförderungen müssen zügig getroffen sowie nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Für diese Personalentscheidungen müssen jeweils einheitliche Entscheidungszeitpunkte gelten, um Vergleichbarkeit und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Beurteilungen sollen nach transparenten Maßstäben, unabhängig von Beförderungsentscheidungen als kontinuierlich wiederkehrende Regelbeurteilungen erfolgen. Wo sachgerecht, sollen mehrere Personen an der Beurteilung beteiligt sein. Abordnungen in Ministerien dürfen weder einen strukturellen Karrierevorteil noch einen Nachteil gegenüber einer kontinuierlichen Tätigkeit in der Justiz begründen. Bei Beförderungen müssen unterschiedliche Tätigkeiten nach transparenten und vergleichbaren Maßstäben bewertet werden. Bei Beförderungen auf Richterstellen, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Rechtsprechung liegt, müssen die bisherigen Leistungen in der Justiz besonderes Gewicht haben. Für bestimmte Leitungsämbter wollen wir Mindestzeiten in der Justiz sowie Karenzzeiten nach einer Tätigkeit in einem Ministerium vorsehen.

Präsidialräte in den Ländern sollen ein echtes Gegengewicht gegen einseitige Personalsteuerung durch die Exekutive bilden. Im Deutschen Richtergesetz ist deswegen Folgendes zu ändern: Präsidialräte sollen ausschließlich aus Richter*innen auf Lebenszeit bestehen, die von der Richterschaft gewählt werden. Gerichtspräsident*innen sollen ihnen nicht kraft Amtes angehören und wegen möglicher Rollenkonflikte nicht den Vorsitz führen. Präsidialräte brauchen umfassende Informationsrechte sowie ein Gegenvorschlags- und Vetorecht bei allen status- und laufbahnrelevanten Personalmaßnahmen der Exekutive, insbesondere bei Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Richter*innen auf Probe. Ergänzend wollen wir darauf hinwirken, dass die Länder die Präsidialräte daran beteiligen, Beurteilungen aus dem Ministerium im Verhältnis zu Beurteilungen aus der richterlichen Tätigkeit einzuordnen.

Um die Handlungsfähigkeit der Justiz zu sichern, müssen die Auswahl- und Ernennungsverfahren der Länder auch bei Blockaden durch Präsidialräte oder Richterwahlausschüsse innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Entscheidung führen. Wir wollen gemeinsam mit den Ländern beraten, wie sich dies am besten gewährleisten lässt.

b) Gerichte als unabhängige und funktionsfähige Institutionen

Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass Richter*innen bei ihren Entscheidungen keinen Weisungen unterliegen. Gerichte müssen auch organisatorisch, personell und technisch in der Lage sein, unabhängig und zügig Recht zu sprechen. Gerichtsbezirke, Standorte und Zuständigkeiten dürfen nicht gezielt verändert werden können, um die Unabhängigkeit von Gerichten zu schwächen, Verfahren aus sachfremden Gründen zu verlagern oder politisch missliebige Richter*innen aus ihren Ämtern zu drängen. Solche Entscheidungen müssen auf objektiven Kriterien beruhen, unter Beteiligung richterlicher Gremien getroffen werden und der Kontrolle von Gerichten unterliegen. Bundesrechtliche Möglichkeiten zur Verfahrenskonzentration wollen wir auf Missbrauchsrisiken überprüfen.

Eine Herabsetzung der richterlichen Altersgrenzen darf nicht zum Instrument einer politischen Neubesetzung werden, sodass wir ausdrücklich regeln wollen, dass amtierende Richter*innen von einer Absenkung der Altersgrenzen nicht erfasst werden.

Unabhängigkeit setzt auch funktionsfähige personelle, sachliche und technische Rahmenbedingungen voraus. Mit dem Pakt für den Rechtsstaat sorgen wir gemeinsam mit den Ländern für eine bessere personelle und digitale Ausstattung der Justiz. Wir prüfen, ob strukturelle Unterausstattung von der Richterschaft in einem geregelten Verfahren vor den Dienstgerichten beanstandet und gerichtlich überprüft werden können sollte. Zugleich wollen wir prüfen, wie der finanzielle Bedarf der Justiz transparenter und unabhängiger ermittelt werden kann, etwa durch eine unabhängige Sachverständigenkommission. Dadurch könnten die Parlamente auf einer verlässlichen Grundlage über die erforderlichen Mittel entscheiden.

Die Justiz muss die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über ihre digitale Infrastruktur behalten; politisch motivierte Zugriffe der Exekutive sind zu verhindern. Für Gerichts- und Kommunikationssysteme sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz brauchen wir verbindliche Mindeststandards für Sicherheit, Verfügbarkeit, Datenschutz, Nachvollziehbarkeit, digitale Souveränität und einen belastbaren Notbetrieb. KI kann den Zugang zum Recht erleichtern und Richter*innen bei ihrer Arbeit unterstützen, etwa beim Erschließen umfangreicher Akten. Gerichtliche Entscheidungen darf sie aber nicht selbst treffen: Die Letztverantwortung für die Entscheidung muss bei Richter*innen bleiben.

Zu lange Gerichtsverfahren beeinträchtigen den effektiven Rechtsschutz und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat. Ausufernder oder unstrukturierter Vortrag bindet gerichtliche Ressourcen und beeinträchtigt damit den zügigen Rechtsschutz für alle Rechtssuchenden. Generative KI verschärft dieses Problem. Wir prüfen deshalb verschiedene Instrumente, Gerichte zu entlasten: Vorgaben zur Struktur von Schriftsätzen, flexible Umfangsvorgaben in geeigneten Verfahren nach dem Vorbild der EU-Gerichte, technische Werkzeuge zur Erfassung und Auswertung umfangreichen Vortrags sowie elektronische Formulare und digitale Abfragemasken, um Rechtssuchende bereits bei Klageerstellung zu unterstützen. Rechtliches Gehör und wirksamer Zugang zum Recht müssen gewahrt bleiben; für komplexe Verfahren sind Ausnahmen vorzusehen. Zudem wollen wir die kollektive Rechtsdurchsetzung stärken, um gleichgelagerte Ansprüche zu bündeln, Gerichte zu entlasten und Betroffenen die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern.

c) Disziplinarrecht

Das richterliche Disziplinarverfahren muss Fehlverhalten ahnden und zugleich strukturell so ausgestaltet sein, dass es Richter*innen vor politischem Druck effektiv schützt. Wir wollen ein eigenständiges, auf das Richteramt und die richterliche Unabhängigkeit zugeschnittenes Disziplinarrecht für Richter*innen schaffen.

Einleitung, Ermittlung und Entscheidung müssen institutionell voneinander getrennt sein: Anstoß durch Dienstvorgesetzte mit frühzeitigen Anhörungs- und Beschwerderechten der Betroffenen, Sachverhaltsaufklärung durch unabhängige und fachlich qualifizierte Personen oder Stellen, Entscheidung weiterhin durch unabhängige, von der Richterschaft besetzte Richterdienstgerichte bei statusrelevanten Maßnahmen. Auch sachwidrige Untätigkeit oder Verfahrensbeendigung muss unabhängig überprüfbar sein. Wir wollen verhindern, dass allein die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ohne hinreichend gewichtige Grundlage faktisch zum Beförderungshindernis wird. Besetzung, Geschäftsverteilung und Amtszeiten der Mitglieder der Dienstgerichte sind gegen exekutiven Einfluss zu sichern.

Die offene Eingriffsschwelle der „schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege“ in § 31 des Deutschen Richtergesetzes kann in den Händen autoritärer Kräfte zum Instrument gegen unbequeme Richter*innen werden. Deshalb wollen wir die Vorschrift enger und präziser fassen. Zugleich darf dadurch keine Schutzlücke für Verfassungsfeind*innen im Richteramt entstehen. Wir prüfen daher, ob es im Deutschen Richtergesetz einer eigenständigen Regelung bedarf, nach der das Richterverhältnis durch Entscheidung eines Richterdienstgerichts beendet wird, wenn Richter*innen aufgrund nachgewiesener Tatsachen nach ihrer Berufung nicht mehr die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Dabei sind insbesondere auch Fälle der Rückkehr aus einem ruhenden Richterverhältnis, etwa nach einem Abgeordnetenmandat, in den Blick zu nehmen.

Das richterliche Mäßigungsgebot wollen wir präzisieren: Richterliche Neutralität ist kein Schweigegebot gegenüber Angriffen auf Demokratie und Rechtsstaat. Tätigkeiten für Organisationen mit nachweislich verfassungsfeindlichen Zielen können dagegen klar geregelte Anzeige- oder Genehmigungspflichten rechtfertigen.

d) Angriffe auf die Richterschaft

Richter*innen dürfen bei dienstbezogenen Bedrohungen und Diffamierungen nicht allein gelassen werden. Gerichte und Justizverwaltungen sollen auf Wunsch der Betroffenen Schutzmaßnahmen sowie straf- und zivilrechtliche Schritte organisieren und die notwendigen Kosten tragen.

e) Ehrenamtliche Richter*innen

Für Schöff*innen und andere ehrenamtliche Richter*innen wollen wir bundeseinheitliche Mindeststandards für die Auswahl, den Umgang mit während der Amtszeit bekanntwerdenden eignungsrelevanten Tatsachen und die gerichtlich zu entscheidende Amtsenthebung schaffen.

Bis zu einer wirksamen Neuwahl sollen amtierende Schöff*innen im Amt bleiben. Wir wollen die Amtsperiode auf drei Jahre verkürzen. Das macht das Amt für einen breiteren Personenkreis attraktiver und sorgt für kontinuierlichere Erneuerung. Wir wollen Einführungs- und Fortbildungsangebote ausbauen und Schöff*innen besser vor Bedrohung und Ausforschung schützen.

3) Staatsanwaltschaft

Für Staatsanwält*innen und Amtsanwält*innen gelten aufgrund ihrer besonderen staatlichen Verantwortung vergleichbar strenge Verfassungstreueanforderungen wie für Richter*innen. Die zuvor für richterliche Personalentscheidungen formulierten Maßstäbe gelten entsprechend. An die Stelle der Präsidialräte treten Staatsanwaltsräte.

Das externe Weisungsrecht der Justizministerien sichert demokratische Verantwortlichkeit, eröffnet aber politische Einflussmöglichkeiten. Es muss reformiert werden; §§ 146 und 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes wollen wir dafür anpassen. Externe Einzelweisungen müssen schriftlich, begründet und aktenkundig sein.

Formwidrige Weisungen dürfen keine Bindungswirkung entfalten. Staatsanwält*innen müssen solche Weisungen unabhängig auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen können. Nach Abschluss oder ausreichender Sicherung des Verfahrens sollen sie parlamentarisch kontrolliert und grundsätzlich offengelegt werden, soweit Ermittlungszweck, Persönlichkeitsrechte und andere schutzwürdige Interessen gewahrt bleiben.

Politische Einflussnahme kann auch über den Behördenaufbau, Leitungspersonal, Berichtsketten oder die Zuweisung und den Entzug sensibler Verfahren erfolgen. Berichtspflichten dürfen nicht der informellen politischen Einflussnahme auf einzelne Verfahren dienen. Die Geschäftsverteilung muss so ausgestaltet sein, dass sie nicht zur politischen Einflussnahme auf einzelne Verfahren genutzt werden kann. Wir wollen deshalb prüfen, ob sich für die deutsche Staatsanwaltschaft Elemente des Modells der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen lassen: Ein kollegiales Gremium, dessen Mitglieder überwiegend von den Staats- und Amtsanwält*innen der Behörde gewählt werden, legt transparente und abstrakt-generelle Regeln für die Geschäftsverteilung fest. Auf dieser Grundlage werden die Verfahren zugeteilt. Abweichungen und Verfahrensentziehungen durch die Behördenleitung dürfen nur aus dokumentierten sachlichen Gründen erfolgen und unterliegen der nachträglichen Kontrolle des Gremiums. So bleibt die notwendige Flexibilität für Eilfälle und besondere Verfahrenslagen erhalten.

4) Anwaltschaft

Eine unabhängige Anwaltschaft ist das rechtsstaatliche Gegenüber des Staates. Wir wollen das Recht auf unabhängige anwaltliche Hilfe im Grundgesetz verankern und die Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs zügig ratifizieren und umsetzen. Der Berufsgeheimnisschutz muss lückenlos gewahrt bleiben.

Verfassungsfeindlichem Verhalten von Rechtsanwält*innen ist mit den bestehenden straf- und berufsrechtlichen Instrumenten Rechnung zu tragen.

Anwaltliche Hilfe muss für alle Menschen tatsächlich erreichbar sein: Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung und gesetzliche Vergütung müssen wirtschaftlich tragfähige, qualifizierte Vertretung ermöglichen.

5) Notariat

Notar*innen sind unabhängige Träger*innen eines öffentlichen Amts. Wegen ihrer hoheitlichen Verantwortung gelten für sie stärkere Verfassungstreueanforderungen als für die freie Anwaltschaft. Wir wollen die Pflicht, jederzeit für die verfassungsmäßige Ordnung einzustehen, in der Bundesnotarordnung ausdrücklich klarstellen.

Unsere Maßnahmen für unabhängige und widerstandsfähige Gerichte stärken zugleich die notarielle Aufsicht und schützen sie besser vor sachfremder politischer Einflussnahme.

6) Rechtspfleger*innen und weiteres Justizpersonal

Eine funktionsfähige Justiz ist auf Rechtspfleger*innen, Urkundsbeamt*innen, Beschäftigte in Geschäftsstellen, Serviceeinheiten, Wachtmeister*innen und viele weitere Beschäftigte angewiesen. Deshalb wollen wir ihre unverzichtbare Bedeutung in einer allgemeinen Grundsatznorm im Deutschen Richtergesetz verankern.

Auch auf der nichttrichterlichen Ebene kann wirksamer Rechtsschutz durch politische Personalsteuerung, gezielte Verzögerungen, selektive Bearbeitung oder eine sachwidrig restriktive Handhabung von Kosten- und Vergütungsvorschriften faktisch ausgehöhlt werden. Wir prüfen, wie sich diesen Risiken wirksam begegnen lässt.

Hoheitliche und sicherheitsrelevante Aufgaben müssen durch staatliches Personal wahrgenommen werden. Dabei ist auch zu klären, ob für nicht verbeamtete Beschäftigte in besonders sensiblen Funktionen klarere, bundesweit vergleichbare Anforderungen und Verfahren erforderlich sind, ohne die beamtenrechtliche Treuepflicht pauschal auf alle zu übertragen.

Gerichtsvollzieher*innen setzen staatliche Entscheidungen durch und üben dabei unmittelbar Zwangsgewalt aus. Wir wollen prüfen, ob die bestehenden beamtenrechtlichen Anforderungen an Verfassungstreue und persönliche Eignung dieser besonderen Verantwortung hinreichend Rechnung tragen.

7) Gerichtliche Entscheidungen auch gegenüber dem Staat durchsetzen: Exekutiven Ungehorsam verhindern

Rechtsschutz endet nicht mit einem Urteil. Der in den Bundestag eingebrachte Entwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung ist ein wichtiger Schritt: Gerichte sollen Zwangsgelder von bis zu 25.000 Euro verhängen können, die bei fortgesetzter Missachtung auch täglich erneut fällig werden können. Das Geld soll nicht an die betroffene Behörde oder ihren Träger zurückfließen, sondern an einen unbeteiligten öffentlichen Träger oder eine gemeinnützige Einrichtung. Für extreme Fälle, in denen staatliche Stellen gerichtliche Entscheidungen trotzdem beharrlich missachten, wollen wir prüfen, ob weitere verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen gegen die konkret verantwortlichen Amtsträger*innen nötig sind.

D. Föderalismus als demokratische Schutzarchitektur

Der deutsche Föderalismus ist eine institutionelle Sicherheitsarchitektur der Demokratie. Er verteilt staatliche Macht auf Bund und Länder und sorgt dafür, dass demokratische Institutionen auf anderen Ebenen handlungsfähig bleiben, wenn eine Ebene unter politischen Druck gerät. Diese Schutzfunktion muss aktiv nutzbar gemacht werden, ohne die Eigenstaatlichkeit der Länder auszuhöhlen.

I. Resilienzmonitoring als Frühwarnsystem

Demokratische Erosion beginnt häufig schleichend. Sie zeigt sich nicht nur in Gesetzesänderungen, sondern auch in informellem politischem Druck auf Richter*innen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Lehrkräfte oder Kulturschaffende. Solche Entwicklungen müssen frühzeitig sichtbar werden.

Wir wollen deshalb gemeinsam mit den Ländern ein transparentes Resilienzmonitoring entwickeln. Es soll anhand nachvollziehbarer Kriterien und Methoden die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen, die Besetzung ihrer Organe und Leitungsfunktionen, die Unabhängigkeit von Justiz, Medien und Wissenschaft sowie Freiheit und Vielfalt in Bildung und Kultur beobachten. Erkenntnisse sollen dezentral erhoben, durch Informationen aus der Zivilgesellschaft ergänzt und von einer gemeinsamen Geschäftsstelle in einem öffentlichen Bericht gebündelt werden. Die föderale Zusammenarbeit und die Vielfalt der Quellen verringern das Risiko politischer Vereinnahmung. Betroffene Institutionen müssen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II. Zusammenarbeit in Gremien sichern

Der Bundesrat hat seine Geschäftsordnung bereits widerstandsfähiger gegen Blockaden aufgestellt, etwa mit klareren Regeln für Abwahlen und für die Einberufung von Sitzungen. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern und die Wissenschaftsministerkonferenz der Länder sind inzwischen besser gegen Blockaden gewappnet, insbesondere weil Entscheidungen nicht mehr einstimmig getroffen werden müssen.

Gemeinsam mit den Ländern wollen wir prüfen, ob die beschlossenen Änderungen ausreichen und wie sich unnötige Blockademöglichkeiten auch in weiteren Gremien und Vereinbarungen abbauen lassen. Einstimmigkeitserfordernisse dürfen nicht dazu führen, dass ein einzelnes Land gemeinsame Vorhaben von überregionaler Bedeutung dauerhaft blockieren kann.

III. Rechtsstaatliche Pflichten im Bundesstaat durchsetzen

Nach dem Vorbild der europäischen Konditionalitätsverordnung wollen wir prüfen, ob in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein rechtsstaatlich abgesicherter Konditionalitätsmechanismus geschaffen werden kann. Er soll es ermöglichen, ergänzende Bundesmittel bei schwerwiegenden Verstößen gegen rechtsstaatliche Pflichten vorübergehend zu kürzen oder zurückzuhalten. Wie dies in der Praxis umgesetzt werden könnte und ob dies vor dem Hintergrund der Länderhoheit über die Finanzverwaltungen sinnvoll ist, wollen wir zusammen mit den Ländern prüfen.

Der Bundeszwang nach Artikel 37 des Grundgesetzes ist ein Instrument unserer wehrhaften Demokratie. Erfüllt ein Bundesland seine Pflichten aus dem Grundgesetz oder aus Bundesgesetzen nicht, muss der Bund bereit sein, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pflichterfüllung sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen neben einer finanziellen Reaktion etwa die Ersatzvornahme durch den Bund oder die Einsetzung eines Bundesbeauftragten in Betracht. Wir prüfen, ob ein Ausführungsgesetz zu Artikel 37 des Grundgesetzes sinnvoll ist, das das Verfahren regelt und mögliche Maßnahmen beispielhaft und nicht abschließend benennt.

E. Unabhängige Institutionen schützen

Die Bundesbank ist – auch im Verbund mit der Europäischen Zentralbank – ein Garant wirtschaftlicher Stabilität. Weder ihre Zusammensetzung noch ihre Unabhängigkeit sind im Grundgesetz ausdrücklich abgesichert. Wir wollen diese Angriffspunkte schließen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist bislang nicht in einem Gesetz verankert und könnte deshalb vom Innenministerium ohne Beteiligung des Bundestages mit einem Federstrich abgeschafft werden. Wir wollen sie gesetzlich verankern und ihre Aufgaben, fachliche Unabhängigkeit und angemessene Ausstattung dauerhaft sichern.

Wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschulen, Kulturinstitutionen, Bibliotheken und Gedenkstätten erfüllen zentrale Aufgaben für eine offene Gesellschaft. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir sie vor politisch motivierten Eingriffen in Forschung, Lehre, Programmgestaltung und Erinnerungsarbeit schützen. Ebenso wollen wir die organisatorische Eigenständigkeit der Hochschulen und ihre pluralistischen Vertretungs- und Beteiligungsstrukturen gesetzlich gegen politische Instrumentalisierung und sachfremde Eingriffe absichern.

Auch unabhängige Menschenrechts- und Kontrollinstitutionen müssen vor politischer Vereinnahmung geschützt werden. Wir prüfen, ob Einrichtungen wie das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Datenschutzbeauftragten und die Antidiskriminierungsstellen über ausreichende Unabhängigkeit, Kompetenzen und Ressourcen verfügen und hinreichend gegen politische Einflussnahme und strukturelle Schwächung abgesichert sind.

F. Cyber-Resilienz demokratischer Infrastruktur

Die Resilienz unserer Demokratie entscheidet sich schon lange nicht mehr allein im analogen Raum. Verwaltung, Sicherheitsbehörden, Parteien, Parlamente und Wahlen sind in hohem Maß von digitalen Infrastrukturen abhängig. Gleichzeitig sehen wir uns einer zunehmenden hybriden Bedrohungslage gegenüber. Dies zeigt sich beispielsweise durch Einflussnahme im Vorfeld von Wahlen durch gezielte Desinformationskampagnen, aber auch durch gesteuerte Angriffe auf IT-Systeme unserer demokratischen Infrastruktur.

Wenn die IT-Systeme des Staates angegriffen werden, wird gleichzeitig dessen Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit angegriffen. Deshalb müssen vor allem besonders kritische digitale Staatsinfrastrukturen identifiziert und abgesichert werden. Demokratische Handlungsfähigkeit und Cyber-Resilienz müssen gemeinsam gedacht werden.

I. Schaffung einer souveränen digitalen Infrastruktur

Kritische digitale Staatsinfrastruktur muss aus Gründen demokratischer Resilienz künftig auf europäische Systeme, Anbieter und Technologien gestützt werden. Wir müssen langfristig unsere Abhängigkeit von außereuropäischen digitalen Lösungen auf ein Minimum reduzieren, um auch in Krisenlagen unabhängig und handlungsfähig zu sein.

II. Einheitliche Cybersicherheitsstandards auf allen Ebenen bis in die Kommunen

Mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz haben wir schon einen wichtigen Schritt hin zu mehr einheitlichen Cybersicherheitsstandards gemacht, insbesondere durch die Aufnahme der gesamten Bundesverwaltung in den IT-Grundschutz. Jedoch erschwert der bestehende Flickenteppich unterschiedlicher Standards und IT-Lösungen einen bundeseinheitlichen Schutz der digitalen Infrastrukturen.

Es braucht mehr Fokus auf Cybersicherheit auch in den Kommunen; diese sind zunehmend durch Ransomware-Angriffe und Verwaltungsausfälle mit großen Herausforderungen konfrontiert, verfügen jedoch meist nicht über die notwendigen Ressourcen. Deswegen braucht es auch dort einheitliche Sicherheitsstandards und Sicherheitskooperationen mit einer Koordinierung durch den Bund sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung.

III. IT-Systeme von Parteien besser absichern

Auch die IT-Systeme und die elektronische Kommunikation politischer Parteien sind immer wieder ein beliebtes Angriffsziel durch staatlich gesteuerte Akteure oder Kriminelle. Es bestehen jedoch erhebliche Sicherheitslücken und es fehlt an ausreichender Sensibilisierung. Deshalb sollten für Parteien verbindliche Cybersicherheitsstandards gelten, um politische Willensbildungsprozesse wirksam zu schützen.

G. Grundrechte und demokratische Teilhabe schützen

Antidemokratische Kräfte nehmen unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ins Visier und wollen ihre Rechte und Teilhabe zurückdrängen. Deshalb müssen wir ihren grundrechtlichen Schutz stärken und gleiche demokratische und gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern.

I. Grundrechte und Gleichberechtigung gegen autoritären Rückbau sichern

Autoritäre Kräfte greifen häufig zuerst die Gleichberechtigung von Frauen und ihre reproduktive Selbstbestimmung an. Wir wollen daher die Freiheit zum Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich im Grundgesetz garantieren, § 218 StGB in seiner jetzigen Form streichen und klare Voraussetzungen für einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch jenseits des Strafrechts regeln.

Autoritäre Kräfte greifen auch die Rechte queerer Menschen besonders häufig an. Deshalb wollen wir die im Grundgesetz bislang nicht ausdrücklich abgesicherte Ehe für alle und den gleichberechtigten Schutz von Regenbogenfamilien in Artikel 6 des Grundgesetzes verankern. Den erreichten Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität wollen wir dauerhaft sichern, indem wir die sexuelle Identität ausdrücklich in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes aufnehmen.

Auch Menschen mit Behinderungen sind durch autoritäre Politik besonders gefährdet; deshalb wollen wir ihre Selbstbestimmung, ihre gleichberechtigte Teilhabe und ihren Schutz vor Diskriminierung sichern.

II. Demokratische Teilhabe vor Gewalt schützen

Bedrohungen und Gewalt dürfen kein Vetorecht darüber erhalten, wer sich öffentlich äußert, politisch engagiert oder für ein Amt kandidiert. Geschlechtsspezifische und digitale Angriffe treffen Frauen in besonderer Weise. Wir begegnen diesen Verdrängungsstrategien mit wirksamem Schutz, schneller Hilfe und konsequenter Strafverfolgung.

Um Menschen aus der Zivilgesellschaft zu schützen, setzen wir uns dafür ein, dass in Zukunft Melderegisterauskünfte nur mit einem berechtigten Interesse gewährt werden. Außerdem wollen wir den kleinen Zeug*innenschutz insbesondere bei extremistisch motivierten Straftaten und digitaler Gewalt stärken. Dazu müssen die Strafverfolgungsbehörden Zeug*innen bereits bei der Anzeigeerstattung über die Möglichkeit einer anderen ladungsfähigen Anschrift informieren und schutzbedürftige Wohnanschriften gesondert verwahren, damit Beschuldigte diese nicht über die Akteneinsicht erfahren.

III. Demokratie in der Arbeitswelt stärken

Betriebliche Vertretungen und Gewerkschaften sind wichtige Bestandteile gelebter Demokratie. Wer Demokratie am Arbeitsplatz erlebt, erfährt Selbstwirksamkeit und stärkt seine demokratische Haltung. Rechte, die im Arbeitsalltag unmittelbar erfahrbar sind, lassen sich schwer zurücknehmen. Starke Gewerkschaften sowie Betriebsräte und Personalvertretungen können deshalb auch bei einer Machtübernahme undemokratischer Parteien demokratische Werte bewahren. Gerade dadurch werden sie selbst zu möglichen Zielen autoritärer Politik. Wir wollen Tarifbindung und betriebliche Mitbestimmung ausbauen, Betriebsratswahlen vereinfachen, die Betriebsverfassung und das Personalvertretungsgesetz weiterentwickeln und die Behinderung von Betriebsratswahlen, Personalratswahlen und Betriebsrats- und Personalratsarbeit wirksam sanktionieren. Internationale Unternehmensstrukturen dürfen nicht zur Umgehung der Mitbestimmung genutzt werden. Zugleich müssen die unterschiedlichen Aufgaben von Betriebsräten und Gewerkschaften gewahrt bleiben: Betriebsräte sollen nicht anstelle der Gewerkschaften Tarifverträge aushandeln, weil dies die gemeinsame Verhandlungsmacht der Beschäftigten schwächen würde. Auch das Streikrecht darf nicht ausgehöhlt werden.

H. Zivilgesellschaft, Kultur und Medien schützen

Eine starke Zivilgesellschaft ist ein zentraler Bestandteil einer wehrhaften Demokratie. Sie ermöglicht demokratische Teilhabe und leistet unverzichtbare Präventionsarbeit gegen Extremismus und Menschenfeindlichkeit. Wir stehen an der Seite der Menschen und Organisationen, die sich dafür engagieren, und wollen ihre Arbeit stärken. Dazu wollen wir die Vernetzung und Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Initiativen, Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen fördern. Auch in den ländlichen Räumen wollen wir demokratische Institutionen und gemeinschaftliches Engagement als Garant für eine lebendige Demokratie stärken.

Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Umweltverbände, Demokratieinitiativen sowie Kunst und Kultur dürfen nicht durch politisch motivierten Entzug von Förderung oder Gemeinnützigkeit, durch Berufung auf ein falsch ausgelegtes Neutralitätsgebot oder durch Einschränkung gesetzlicher Beteiligungs- und Klagerechte zum Schweigen gebracht werden. Staatliche Förderung muss nach transparenten, sachlichen und gerichtlich überprüfbaren Kriterien vergeben werden. Mehrjährige Förderstrukturen können verhindern, dass ein Regierungswechsel die Arbeit gewachsener zivilgesellschaftlicher Einrichtungen kurzfristig beendet.

Auch die Kulturförderung muss gegen politische Vereinnahmung abgesichert sein. Jurys müssen unabhängig arbeiten können, Entscheidungen transparent begründet und nachvollziehbar sowie überprüfbar sein. Die Kunstfreiheit und die Rechte betroffener Kulturinstitutionen sind zu gewährleisten.

Eine freie demokratische Öffentlichkeit setzt unabhängige und vielfältige Medien voraus. Wer Öffentlichkeit beeinflusst, muss seine Eigentums- und Finanzierungsstrukturen offenlegen. Dazu gehören insbesondere wirtschaftlich Berechtigte, relevante Geldflüsse, staatliche Werbung und internationale Beteiligungen. Medienkonzentration wollen wir wirksamer begrenzen und lokalen sowie gemeinnützigen Journalismus fördern, ohne dass staatliche Stellen Einfluss auf redaktionelle Inhalte nehmen. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch pluralistische Gremien, transparente Besetzungen, verlässliche Finanzierung und unabhängige Kontrolle gegen politische Vereinnahmung absichern.

Die oben geforderte Transparenz und Regulierung der Empfehlungssysteme großer Plattformen sollen zugleich eine privilegierte Auffindbarkeit journalistischer Angebote im Sinne des geltenden Medienstaatsvertrages sichern. Eine Digitalsteuer kann ein notwendiger Schritt sein, um faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Mit dieser können große digitale Plattformen, die erhebliche Umsätze erzielen, aber bislang oft nur wenig Steuern zahlen, stärker an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt werden. Wichtig ist eine enge europäische Koordinierung. Die Einnahmen können zudem zur Stärkung von Medienbildung, Medienkompetenz und Medienvielfalt in Deutschland und Europa eingesetzt werden.

Wer am meisten von der kreativen Arbeit in Kultur und Medien profitiert, muss einen angemessenen Beitrag für Reinvestitionen in die kulturelle und mediale Infrastruktur leisten. Dies gilt ebenso für die Anbieter großer KI-Modelle, die sich ohne Lizenzvereinbarung Trainingsdaten aneignen. Plattformen und Streamingdienste steuern Sichtbarkeit, Preise, Daten und Erlöse. Wo Social-Media-Netzwerke Inhalte algorithmisch auswählen, verstärken und monetarisieren, werden sie zu Content Media und üben Medienmacht aus. Dies muss mit entsprechender Verantwortung einhergehen. Dieser Verantwortung müssen die Plattformen endlich Rechnung tragen und sich an europäisches Recht halten. Das europäische Recht muss schneller und entschiedener durchgesetzt und Verstöße müssen entsprechend sanktioniert werden. Die Plattformregulierung muss zudem entsprechend weiterentwickelt werden. Wir wollen transparente Systeme, faire Vergütung, diskriminierungsfreie Auffindbarkeit und in jedem Fall die verlässliche Verfolgung von Straftaten und Urheberrechtsverletzungen.

Den vorliegenden Regierungsentwurf zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie wollen wir zügig verabschieden und den Anwendungsbereich auf rein innerstaatliche Sachverhalte erweitern. Meinungs- und Pressefreiheit dürfen nicht an den Kosten rechtlicher Auseinandersetzungen scheitern. Hohe und schwer kalkulierbare Streitwerte und unberechtigte Abmahnungen können insbesondere freie Journalist*innen, kleine Medien und zivilgesellschaftlich Engagierte dazu bringen, zulässige Beiträge zurückzunehmen oder auf weitere Recherchen und öffentliche Kritik zu verzichten. Gleichzeitig müssen berechnete Ansprüche zum Schutz von Persönlichkeit und Privatsphäre wirksam durchsetzbar bleiben. Wir wollen deshalb den Schutz vor strategischen Einschüchterungsverfahren stärken: Für das Äußerungsrecht brauchen wir klarere gesetzliche Kriterien für besser vorhersehbare und verhältnismäßige Streitwerte. Bei unberechtigten Abmahnungen sollen die notwendigen vorgerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung erstattet werden.

I. Parteiprüfverfahren rechtsstaatlich vorbereiten und beantragen

Die SPD hat bereits Mitte 2025 einstimmig auf dem Bundesparteitag beschlossen, das Verfahren zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit der AfD vor dem Bundesverfassungsgericht vorzubereiten. Die AfD ist eine rechtsextreme Partei. Unsere Demokratie ist durch sie von innen heraus bedroht. Sie greift unsere freie Gesellschaft systematisch an, normalisiert Rassismus, macht demokratische Institutionen verächtlich und arbeitet darauf hin, die freiheitliche demokratische Grundordnung von innen heraus zu beseitigen. Das Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines Parteiverbots vorliegen. Die Zeit des Zögerns ist vorbei.

Es muss unverzüglich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die das Material weiter zusammenträgt, systematisch strukturiert und unabhängig bewertet. Reicht das zusammengetragene Material für den Nachweis der Verfassungswidrigkeit aus, ist es demokratische Pflicht, dass mindestens eines der antragsberechtigten Verfassungsorgane einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der AfD beim Bundesverfassungsgericht stellt.

J. Demokratische Resilienz ist eine Daueraufgabe

Dieses Papier ist im breiten Austausch mit Verbänden sowie Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis entstanden und bildet den Ausgangspunkt für einen fortlaufenden politischen und gesetzgeberischen Prozess.¹ Die SPD-Bundestagsfraktion macht die Stärkung der demokratischen Resilienz zu einer dauerhaften politischen Priorität. Wir werden die in diesem Papier formulierten Vorhaben in konkrete parlamentarische und gesetzgeberische Initiativen überführen, ihre Umsetzung und Wirkung überprüfen und neuen Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaats frühzeitig begegnen.

¹ Die Vorhaben dieses Papiers haben unterschiedliche Reifegrade: Wo die fachliche und politische Diskussion bereits weit fortgeschritten ist, formulieren wir konkrete Regelungsvorschläge; in anderen Bereichen benennen wir zunächst Ziele und Prüfaufträge, die wir im Austausch mit Wissenschaft, Praxis, Ländern und Zivilgesellschaft weiterentwickeln wollen, um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.